

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 48.

Düsseldorf, Samstag den 28. November

1908.

**Inhalt:** Stück 87 der Gesefsammlung 531, Beitritt des Kaiserreichs Äthiopien zum Weltpostverein 531, Rheinschiffahrt 531, Prüfungen für Lehrpersonen an Seminaren und Präparandenanstalten 531/533, Lofevertrieb 533, Zwangsbinnungen 534, 536, Namensänderungen 534, 536, 537, Konsul 534, Vorstud- und Nachschauordnung für den Deilbach 534, Dampfesseluntersuchungen 536, Enteignung 537, Auslosung und Vernichtung von Rentendriefen 537, 538, Personalien 539.

### Inhalt der Gesefsammlung.

1368. Das zu Berlin am 20. November 1908 ausgegebene 37. Stück der Preussischen Gesefsammlung enthält:

Nr. 10925. Staatsvertrag zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen Aufhebung der parochialen Verbindung der sachsen-altenburgischen Gemeinde Sachsenroda mit der zum Königreiche Preußen gehörigen Kirchengemeinde Hohenkirchen. Vom 22. Mai 1908.

Nr. 10926. Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 4. September 1908 zu dem Staatsvertrage zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen Aufhebung der parochialen Verbindung der sachsen-altenburgischen Gemeinde Sachsenroda mit der zum Königreiche Preußen gehörigen Kirchengemeinde Hohenkirchen vom 22. Mai 1908. Vom 22. Oktober 1908.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1369. Das Kaiserreich Äthiopien (Abyssinien) ist dem Weltpostverein beigetreten. Der Briefverkehr mit diesem Lande regelt sich daher fortan nach den Bestimmungen des Weltpostvertrags. Die besondere Gebühr, die bisher in Äthiopien für die eingehenden Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere vom Empfänger erhoben wurde, kommt in Wegfall.

Berlin W. 66, den 19. November 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts:  
R a e t k e.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1370. Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt. Die Schifffahrttreibenden werden hierdurch unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. März ds.

Js. St. B. b. f. 1907 benachrichtigt, daß vom 15. ds. Mts. ab die von der Eisenbahnverwaltung während des Baues der Süd- und Nordbrücke in Cöln vorzuhaltenden Schleppdampfer ihre Liegestelle am linken Ufer bei km 183,6 unmittelbar oberhalb der Südbrücke haben werden.

Coblenz, den 20. November 1908. St. B. b. d. f. 8541.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,

Chef der Rheinstrombauverwaltung. J. A.: M o m m.

1371. Die Prüfungen der Böglinge, welche im Jahre 1909 in die Königlichen Präparanden-Anstalten in Simmern, Sinzig, Bergneustadt und Merzig einzutreten wünschen, werden am 31. März 1909 und folgenden Tagen stattfinden.

Die Königlichen Präparanden-Anstalten gewähren ihren Böglingen nur den Unterricht. Wohnung und Kost haben sie sich selber zu beschaffen. Für geeignete Unterkunft in Bürgerhäusern bietet sich ausreichende Gelegenheit. Jeder Bögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 M jährlich zu entrichten.

Dagegen sind zu Unterstützungen für bedürftige und würdige Böglinge Mittel im durchschnittlichen Betrage von 126 M für Kopf und Jahr verfügbar.

Die Ausbildungszeit dauert drei Jahre. Aufgenommen können nur solche Bewerber werden, welche spätestens innerhalb der ersten 6 Monate nach dem Aufnahmetermine das 14. Lebensjahr vollenden. Sie haben sich 4 Wochen vor der Prüfung bei dem Vorsteher der Anstalt zu melden und folgende Schriftstücke einzureichen:

1. das Taufzeugnis (Geburtschein),
2. einen Wiederimpfchein,
3. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arzte,
4. ein Zeugnis ihres seitherigen Lehrers über Art und Erfolg des empfangenen Unterrichts oder ein Entlassungszeugnis der Schule,
5. ein Führungszeugnis von der Polizeibehörde und dem Schulinspektor ihres Wohnortes,
6. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des

Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer der Ausbildung gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfügt.

Über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung wird den Bewerbern eine Mitteilung von dem Anstaltsvorsteher zugehen.

Coblenz, den 11. November 1908. II. Nr. 9735.  
Provinzial-Schulkollegium: von Hövel.

1872. Die Prüfungen an den Lehrer-Seminaren der Rheinprovinz werden im Jahre 1909 in folgender Ordnung stattfinden:

Nr.	Ort.	Bel.	Aufnahme- Prüfung.	Entlassungsprüfung		Zweite Prüfung		
				schriftlich.	mündlich.	schriftlich.	mündlich.	
I. Regierungsbezirk Aachen.								
1	Cornelimünster	kath.	12. Juli und folgende Tage	19. Juli und folgende Tage	26. Juli und folgende Tage	23. Oktober	25. Oktober und folgende Tage.	
2	Düren . . .	"	17. März und folgende Tage	11. Februar u. folgende Tage	18. Februar u. folgende Tage	—	—	
3	Sinnich . . .	"	17. März und folgende Tage	3. Februar u. folgende Tage	8. Februar u. folgende Tage	3. Mai	5. Mai und folgende Tage.	
II. Regierungsbezirk Coblenz.								
4	Boppard . . .	kath.	17. März und folgende Tage	15. Juli und folgende Tage	22. Juli und folgende Tage	18. Oktober	20. Oktober und folgende Tage	
5	Münstermaifeld	"	17. März und folgende Tage	29. Januar u. folgende Tage	4. Februar u. folgende Tage	5. Juli	7. Juli und folgende Tage	
6	Neuwied . . .	ev.	12. Juli und folgende Tage	19. Juli und folgende Tage	26. Juli und folgende Tage	18. Oktober	20. Oktober und folgende Tage	
7	Weglar . . .	"	17. März und folgende Tage	18. Februar u. folgende Tage	25. Februar u. folgende Tage	25. Oktober	27. Oktober und folgende Tage	
III. Regierungsbezirk Cöln.								
8	Brühl . . .	kath.	12. Juli und folgende Tage	20. Juli und folgende Tage	26. Juli und folgende Tage	23. Oktober	25. Oktober und folgende Tage	
9	Summerbach	ev.	17. März und folgende Tage	11. Februar u. folgende Tage	18. Februar u. folgende Tage	4. Oktober	6. Oktober und folgende Tage	
10	Siegburg . . .	kath.	17. März und folgende Tage	5. Februar u. folgende Tage	11. Februar u. folgende Tage	5. Juli	7. Juli und folgende Tage	
11	Wipperfürth .	"	17. März und folgende Tage	25. Februar u. folgende Tage	4. März und folgende Tage	—	—	
IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.								
12	Elten . . .	kath.	17. März und folgende Tage	13. Januar u. folgende Tage	18. Januar u. folgende Tage	11. Oktober	13. Oktober und folgende Tage	
13	Kempen . . .	"	12. Juli und folgende Tage	14. Juli und folgende Tage	19. Juli und folgende Tage	11. Oktober	13. Oktober und folgende Tage	
14	Kettwig . . .	ev.	17. März und folgende Tage	—	—	—	—	
15	Mettmann . . .	"	17. März und folgende Tage	1. Februar u. folgende Tage	8. Februar u. folgende Tage	3. Mai	5. Mai und folgende Tage	
16	Moers . . .	"	12. Juli und folgende Tage	21. Juli und folgende Tage	29. Juli und folgende Tage	11. Oktober	13. Oktober und folgende Tage	
17	Odenkirchen .	kath.	17. März und folgende Tage	15. Februar u. folgende Tage	22. Februar u. folgende Tage	10. Juli	12. Juli und folgende Tage	
18	Ratingen . . .	"	17. März und folgende Tage	—	—	—	—	
19	Rheydt . . .	ev.	17. März und folgende Tage	29. Januar u. folgende Tage	4. Februar u. folgende Tage	10. Mai	12. Mai und folgende Tage	

## V. Regierungsbezirk Trier.

20	Ottweiler . .	ev.	17. März und folgende Tage	25. Februar u. folgende Tage	8. März und folgende Tage	14. Juni	16. Juni und folgende Tage
21	Merzig . .	kath.	17. März und folgende Tage	—	—	—	—
22	Prüm . .	"	17. März und folgende Tage	19. Februar u. folgende Tage	25. Februar u. folgende Tage	22. Mai	24. Mai und folgende Tage
23	Wittlich . .	"	12. Juli und folgende Tage	25. Juni und folgende Tage	1. Juli und folgende Tage	18. Oktober	20. Oktober und folgende Tage

Zu den Aufnahmeprüfungen werden Bewerber zugelassen, welche bis zum Tage des Eintritts in das Seminar das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben. Doch können von uns auch jüngere Bewerber zugelassen werden, sofern sie das 17. Lebensjahr in den ersten sechs Monaten nach dem Aufnahmetage erreichen und körperlich gehörig entwickelt sind. Ebenso können ältere Bewerber von uns zugelassen werden, wenn ihre Aufnahme in Rücksicht auf ihre Persönlichkeit und ihre bisherigen Lebensverhältnisse unbedenklich ist.

Die Meldungen, in denen anzugeben ist, ob und unter welchen Umständen der Bewerber sich bereits der Aufnahmeprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfungen an den Seminardirektor zu richten.

Beizufügen sind:

1. der Geburtschein,
  2. ein Impfschein und Wiederimpfschein, sowie ein Gesundheitszeugnis, das von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestellt sein muß,
  3. falls der Bewerber unmittelbar von einer andern Lehranstalt kommt, ein Abgangszeugnis von dieser Anstalt, andernfalls ein von der Polizeibehörde des Wohnorts ausgestellt Führungzeugnis,
  4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer der Ausbildung gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfügt.
- Bewerber, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor deren Beginn persönlich bei dem Seminardirektor zu melden.

Die nach der Prüfung zur Aufnahme bestimmten Bewerber haben unter Mitverantwortung ihrer Väter oder deren Stellvertreter einen Schein auszustellen, durch den sie sich verpflichten, alle von der Anstalt in barem Gelde oder in geldwerten Leistungen empfangenen Unterstützungen zu erstatten und außerdem als Entgelt für den genossenen Unterricht je 30 Mark für jedes in der Anstalt zugebrachte Halbjahr zu zahlen,

1. wenn sie das Seminar vor Beendigung ihrer Ausbildung, ohne dazu durch Krankheit genötigt zu sein, freiwillig verlassen oder wegen mangelhafter Führung unfreiwillig entfernt werden sollten,
2. wenn sie sich während der ersten 5 Jahre nach Ablegung der ersten Lehrerprüfung weigern sollten, die

ihnen von der zuständigen Staatsbehörde zugewiesene Stelle im öffentlichen Schuldienste zu übernehmen.

Zu den Entlassungsprüfungen werden auch nicht im Seminar vorgebildete Bewerber zugelassen. Diese haben sich spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine unter Vorlage der vorgeschriebenen Papiere bei uns schriftlich und sofern ihnen ein abweisender Bescheid nicht zugeht, am Tage vor dem Beginn der Prüfung bei dem betreffenden Seminardirektor zur Empfangnahme näherer Weisungen persönlich zu melden.

Die Meldungen zu den zweiten Lehrerprüfungen sind unter Beilegung des Zeugnisses über die Seminar-Entlassungsprüfung spätestens 8 Wochen vor dem angelegten Termine auf dem Dienstwege an die zuständige Regierung einzureichen. Dem Meldungsschreiben ist auf besonderem Bogen nach dem vorgeschriebenen Formular eine Angabe beizulegen, in welchem Fache sich der Bewerber besonders weitergebildet und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehend beschäftigt hat.

Coblenz, den 11. November 1908. II. Nr. 7832.

Provinzial-Schulkollegium: von H ö v e l.

1373. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahmeprüfung für das Lehrerinnen-Seminar in Trier im Jahre 1909 am 8. März und folgenden Tagen und zwar schriftlich am 8. März, mündlich am 9. März und folgenden Tagen stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden Schulamtspräparandinnen zugelassen, welche bis zum 1. April 1909 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminardirektor zu richten und es sind denselben beizufügen:

1. der Geburtschein;
2. ein Impfschein und Wiederimpfschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest;
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugnis von der bis dahin besuchten Lehranstalt.

Bewerberinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminardirektor zu melden.

Coblenz, den 13. November 1908. II. Nr. 9792.

Provinzial-Schulkollegium: von H ö v e l.

1374. Die Herren Minister des Innern und der Finanzen haben durch Erlaß vom 24. v. Mts.

Nr. IIb 4786 J. M. I 18252 dem Verein der preussisch-hessischen Staats- und Reichseisenbahn-Labormeister in Halle a. S. auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die Genehmigung erteilt, im Jahre 1909 zwei weitere Serien der durch die Allerhöchste Order vom 3. Februar d. Js. für das Jahr 1908 bewilligten Geldlotterie zu Vereinswohlfahrtszwecken mit einem Spiellapital von 3000 Mark bei jeder Serie auszuspielen. Die Genehmigung ist an die Bedingung geknüpft, daß die Lose in Preußen, wie bisher, nur bei den Vereinsmitgliedern abgesetzt werden dürfen. Die Ziehung der ersten Serie soll am 18. April 1909 und die der zweiten am 17. Oktober 1909 in Halle a. S. stattfinden.

Düsseldorf, den 12. November 1908. I. Ca. 9491.

Der Regierungs-Präsident.

1375. Auf Grund des § 100 t Abs. 1 G.-D. wird die Anordnung vom 22. Dezember 1906 (A.-Bl. S. 2/07) über die Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk in dem Bezirke der Bürgermeistereien Opladen, Burscheid, Leichlingen, Küppersteg, Nonheim, Lützenkirchen, Rixrath, Rentkirchen, Schlebusch und Wighelden mit dem Namen „Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk“ im unteren Kreise Solingen hiermit zurückgenommen und diese Innung mit dem 31. Dezember 1908 geschlossen.

Düsseldorf, den 16. November 1908. I. F. 6562.

Der Regierungs-Präsident.

1376. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß, den Kindern: 1. Franz Heinze, geboren am 8. November 1902 in Düsseldorf, 2. Erich Johann Heinze, geboren am 29. Mai 1904 in Düsseldorf, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Heinze fortan den Namen Thinner zu führen.

Düsseldorf, den 16. November 1908. I. Ca. 9529.

Der Regierungs-Präsident.

1377. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem Brillenmeister Adolf Strozki zu Alftaden, geboren am 11. Oktober 1877 zu Kl. Stomažto, seiner Ehefrau Emilie geborene Winkler und seinen Kindern: Erich Helmuth Strozki, geboren am 28. Februar 1904 zu Mülheim-Styrum; Kurt Adolf Strozki, geboren am 10. Februar 1908 zu Alftaden, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Strozki fortan den Namen Stroeker zu führen.

Düsseldorf, den 21. November 1908. I. Ca. 9802.

Der Regierungs-Präsident.

1378. Die Geschäfte des Generalkonsulats von Uruguay für das Deutsche Reich sind von denen der diplomatischen Vertretung des Freistaats in Berlin wieder abgetrennt worden, und es ist an Stelle des Gesandten der Konsul in Hamburg, Herr Dr. Oriol Soló Rodriguez, zum Generalkonsul von Uruguay für das Reich in Hamburg ernannt worden.

Der Genannte ist als Konsul von Uruguay für Hamburg und Lübeck und deren Staatsgebiet, beide Mecklenburg und die Provinzen Schleswig-Holstein und

Hannover bereits seit dem Jahre 1905 im Besitze des Reichssequatur.

Düsseldorf, den 23. November 1908. I. F. 6716.

Der Regierungs-Präsident.

1379. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Schloffer August Sosnowski zu Duisburg, geboren am 16. November 1884 zu Meiderich, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Sosnowski fortan den Namen Kiefer zu führen.

Düsseldorf, den 20. November 1908. I. Ca. 9706.

Der Regierungs-Präsident.

1380. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Buchdrucker Johann Sosnowski zu Duisburg, geboren am 4. Oktober 1886 zu Beek, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Sosnowski fortan den Namen Kiefer zu führen.

Düsseldorf, den 20. November 1908. I. Ca. 9706.

Der Regierungs-Präsident.

1381. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß der Luise Sosnowski zu Duisburg, geboren am 29. Oktober 1882 zu Meiderich, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Sosnowski fortan den Namen Kiefer zu führen.

Düsseldorf, den 20. November 1908. I. Ca. 9706.

Der Regierungs-Präsident.

1382. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Fabrikarbeiter Josef Sosnowski zu Duisburg, geboren am 1. Mai 1881 zu Meiderich, seiner Ehefrau Elisabeth geborene Janßen, geboren am 1. März 1884 zu Saar und seinem Kinde Anna Maria Sosnowski, geb. am 20. Mai 1908 zu Duisburg-Ruhrort, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Sosnowski fortan den Namen Kiefer zu führen.

Düsseldorf, den 20. November 1908. I. Ca. 9706.

Der Regierungs-Präsident.

1383. **Vorslut- und Bachschau-Ordnung** für den Deilbach vom Einlauf des Windratherbaches bis zur Hattingen-Essen-Mettmanner Kreisgrenze in den Kreisen Mettmann (Rheinprovinz) und Hattingen (Westfalen).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 41) sowie des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses zu Düsseldorf und Arnberg zur Sicherung der Vorslut des Deilbaches in den Kreisen Mettmann und Hattingen nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Normalprofile für den Deilbach. Für die Räumung des Deilbaches, sowie für die Freihaltung des Hochwasserabflußgebiets und die Anlage von Brücken sind die nachstehenden Normalprofile maßgebend:

Nr.	Bezeichnung der Bachstrecke	Normalprofil der Bachstrecke			Freizuhaltenende Breite und Höhe des Hochflutprofils		Mindestmaße für Brücken		
		Sohlenbreite	Wassertiefe	Böschungsanlage	Breite	Wassertiefe	Bachweite	Gewölbte Brücke	Balkenbrücken
								Höhe von Sohle bis Kämpfer	Höhe bis Unterfantträger
m	m	m	m	m	m	m	m	m	
1	Vom Einlauf des Windratherbaches bis zum Einlauf des Hardenbergerbaches	3,00	0,80	1 : 1½	7,50	1,40	4,70	1,75	2,00
2	Vom Einlauf des Hardenbergerbaches bis zum Einlauf des Feldersbaches	7,00	1,00	1 : 1½	12,00	1,70	7,50	2,30	2,60
3	Vom Einlauf des Feldersbaches bis zum Einlauf des Heierbergbaches	8,00	1,10	1 : 1½	13,00	1,70	9,25	2,20	2,50
4	Vom Einlauf des Heierbergbaches bis zur Eisenbahnbrücke „an den Hösten“	9,00	1,25	1 : 1½	14,50	1,80	9,25	2,30	2,60
5	Von der Eisenbahnbrücke „an den Hösten“ bis zur Hattinger-Effener-Mettmanner-Kreisgrenze	9,00	1,40	1 : 1½	14,50	2,10	10,00	2,30	2,60

### § 2. Reinigung des Deilbaches.

Der Deilbach ist jährlich einmal und zwar im Monat Juli von den Räumungspflichtigen bis auf die Sohle zu räumen. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Räumung erfolgt sein muß, wird durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Bürgermeistern und Amtmännern und durch die Ortspolizeibehörde in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

Wird die Räumung versäumt, so ist sie unbeschadet der Verhängung der angedrohten Strafen nach Maßgabe der von der Bachschaukommission aufzunehmenden Verhandlung über den Räumungsbefund auf Kosten der Säumigen auszuführen. Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 3. Auswurf.

Die bei der Räumung auszuwerfenden Stoffe sind von den Räumungspflichtigen, soweit sie nicht zur normalen Herstellung der Ufer Verwendung finden, gleich nach dem Abrocken, spätestens aber nach Aibernung der angrenzenden Grundstücke einzuebnen oder abzufahren, sodas erhöhte Uferänder oder Wälle nicht entstehen können. Von öffentlichen Wegen ist der Grabenauswurf stets sofort nach der Räumung durch den Räumungspflichtigen zu entfernen.

### § 4. Ufer.

Die Instandsetzung, Instandhaltung und Befestigung der Ufer ist, wenn nicht andere Verpflichtete vorhanden sind, auf Verlangen der zuständigen Polizeibehörde innerhalb der von letzterer hierfür gesetzten Fristen von den Uferbesitzern auszuführen. Jede Benutzung der Ufer, welche ihre Festigkeit gefährdet, ist verboten.

Zur Errichtung von Bauten, Holzpflanzungen, Hecken, Zäunen und dergleichen Anlagen im Überschwemmungs-

gebiet des Baches ist die Genehmigung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde nachzusuchen. Hochstämmige Bäume und Sträucher müssen so beschnitten werden, daß die Zweige mindestens 1,00 Meter über dem höchsten Wasserstande hängen und die Wurzeln nicht in das normale Grabenprofil treten. Altes Wurzelwerk, welches in den Ufern nach dem Grabenbette zu hervorrag, sowie Pfähle und andere Hindernisse, welche den Abfluß aufhalten und erschweren, sind von den Uferbesitzern fortzuschaffen. Weidenpflanzungen oder sonstige Anlagen zur Befestigung eines abbrüchigen Ufers dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde angelegt werden.

Soweit die im § 1 vorgeschriebenen Maße bei bereits bestehenden Bauten oder sonstigen Anlagen nicht vorhanden sind, soll die Freilegung des Hochwasserabflußprofils nur gelegentlich vorzunehmender Um- oder Neubauten und bei Pflanzungen, Zäunen pp. nur dann durchgeführt werden, wenn diese Anlagen nach dem Urteil der Bachschaukommission dem regelmäßigen Abfluß der Hochwasser nachteilig sind.

Die Polizeibehörde und deren Beauftragte, sowie die Mitglieder der Bachschaukommissionen haben das Recht, die Ufer des Deilbaches, sowie die anliegenden Grundstücke zu betreten, um an jeder Stelle zu den Ufern gelangen zu können.

### § 5. Verbotene Benutzung des Deilbaches, Stege, Brücken, Durchfahrten, Stauwehre und dergl.

Ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde dürfen Stauwehre, Durchfahrten, Tränken, Tristen, Waschbänke und dergleichen in dem Deilbache nicht angelegt oder zu anderen Zwecken Pfähle in das Bachbett eingerammt werden. Stege, Brücken und sonstige Überbauungen

dürfen gleichfalls nur mit Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde und unter Beachtung der in § 1 angegebenen Mindestmaße angelegt werden. Bei Umbauten und Erneuerungen schon bestehender Anlagen vorstehender Art ist die Erlaubnis der Polizeibehörde in gleicher Weise erforderlich.

Das Niederlegen von Hans, Flachs, Latten, Bauholz und anderen der Vorflut hinderlichen Gegenstände, sowie von Tierhäuten, Leinen, Garn und sonstigen zum Einweichen bestimmten Gegenständen in das Bachbett ist ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde verboten. Ebenso ist es untersagt, kreierteß Vieh oder lebende Tiere, um sie zu ertränken, in den Wasserlauf zu werfen. Abgänge aus der Land- und Hauswirtschaft oder aus Gewerbebetrieben, Abfälle von Metzgereien, Blut, Kot und Unrat sowie feste die Vorflut hemmende Körper dürfen nicht in den Bach geworfen oder in einer Weise an dessen Uferstrand gelegt werden, daß das Wasser solche in den Bach hineinspülen kann. Ferner ist verboten, dem Wasserlaufe das Wasser aus gewerblichen Anlagen, soweit es nicht den polizeilichen Anordnungen gemäß abgelaßt ist, sowie die Ausflüsse aus Dünger-, Senk- und Abtrittsgruben und dergleichen zuzuleiten. Die zuständige Polizeibehörde ist befugt, sowohl für die bereits bestehenden wie die neu zu errichtenden Ableitungen aus gewerblichen Anlagen Klärvorrichtungen vorzuschreiben.

#### § 6. B a c h s c h a u e n.

Zur Überwachung der Ausführung gegenwärtiger Verordnung und zur Unterstützung der Polizeibehörden werden Bachschauen gebildet, welche aus dem zuständigen Bürgermeister oder Amtmann und zwei von der Bürgermeisterei oder dem Amt auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern besteht. Die Namen der zur Schaulommission gewählten Personen sind ortsküblich bekannt zu machen und dem Landrat mitzuteilen. Soweit der Weibach Grenzbach zwischen Rheinland und Westfalen ist, werden sich die Kommissionen über eine gemeinsam vorzunehmende Befichtigung verständigen.

#### § 7. S t r a f e n.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht in anderen Gesetzen und Verordnungen strengere Strafen angedroht sind, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

#### § 8. S c h l u ß b e s t i m m u n g.

Diese Polizeiverordnung tritt nach erfolgter vorschriftsmäßiger Veröffentlichung sofort in Kraft. I. F. 4933. Düsseldorf, den 6. Oktober 1908. (L. S.)

Der Regierungs-Präsident. J. B.: K o e n i g s.  
Arnsberg, den 5. September 1908. a. II. d. 2551.  
(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. J. B.: H a x t e r.

Zustimmung des Bezirks-Ausschusses:  
in Düsseldorf in Arnsberg  
vom 3. November 1908. vom 23. September 1908.  
B. a. I. c.  $\frac{1288}{1}$ /08. B. a. II. c. XXIII.  $\frac{2}{1}$  08.

1384. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Schienenrichter Stanislaus Sosnowski zu Duisburg, geboren am 30. Oktober 1854 zu Brozew, seiner Ehefrau Katharina geborene Steinbusch, geboren am 27. Juli 1856 zu Meiderich und seinen Kindern Jakob Heinrich Sosnowski, geboren am 8. Juni 1889 zu Beed, Theodor Sosnowski, geboren am 2. März 1895 zu Beed, Johann Hubert Sosnowski, geboren am 2. November 1897 zu Beed, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Sosnowski fortan den Namen Kiefer zu führen.

Düsseldorf, den 20. November 1908. I. Ca. 9706.

Der Regierungs-Präsident.

1385. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Bergmann Friedrich Kadau zu Vorbeck, geboren am 1. Januar 1874 zu Koltschten, seiner Ehefrau Gertrud geb. Loggen, geboren am 26. Februar 1876 zu Eppinghoven und seinen Kindern Henriette Adelheid Kadau, geboren 24. Juli 1901 zu Vorbeck, Friedrich Theodor Kadau, geboren 19. November 1902 zu Vorbeck, Elisabeth Anna Kadau, geboren 26. Juli 1904 zu Vorbeck, Heinrich Reinhold Kadau, geboren 3. September 1906 zu Vorbeck, Alfred Johann Kadau, geboren 10. August 1908 zu Vorbeck, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Kadau fortan den Namen Radhoff zu führen.

Düsseldorf, den 16. November 1908. I. Ca. 9447<sup>2</sup>.

Der Regierungs-Präsident.

1386. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1909 eine Zwangsimmung für das Barbier- und Friseur-Handwerk in dem Bezirke der Stadtgemeinde Belbert mit dem Sitze in Belbert und dem Namen „Zwangsimmung der Friseure und Barbier der Stadt Belbert“ errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Barbier- und Friseur-Handwerk in dem genannten Bezirke betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, den 24. November 1908. I. F. 6650.

Der Regierungs-Präsident.

1387. Dem Ingenieur Karl Platt beim Bergischen Dampfkessel-Überwachungsverein zu Barmen ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die nachgesuchte Berechtigung zweiten Grades erteilt worden.

Düsseldorf, den 21. November 1908. I. F. 6726.

Der Regierungs-Präsident.

1388. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Bergmann Karl Kadau zu Vorbeck, geboren am 15. Oktober 1864 zu Dilschewen, Kreis Angerburg, seiner Ehefrau Helena Theodora geborene Loggen, geboren am 15. September 1868 zu Eppinghoven und seinen Kindern Helene Kadau, geboren am 4. März 1893 zu Forst, Maria Kadau, geboren am

6. September 1894 zu Horst, Anna Elisabeth Kadau, geboren am 14. November 1896 zu Horst, Bertha Wilhelmia Kadau, geboren am 15. Januar 1899 zu Horst, Heinrich Reinhold Kadau, geboren am 15. Mai 1905 zu Vorbeck, Elisabeth Kadau, geboren am 4. März 1907 zu Vorbeck, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Kadau fortan den Namen Kadhoff zu führen.

Düsseldorf, den 16. November 1908. I. Ca. 9447 I.  
Der Regierungs-Präsident.

1389. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Maschinist Johann Piwowoßki in

Duisburg-Ruhrort, geboren am 8. Juli 1871 zu Willen, seiner Ehefrau Marie Auguste Friederike geborene Peter, geboren am 17. November 1875 zu Schlawe und seinen Kindern Willi Carl Adolf Piwowoßki, geboren am 23. August 1902 zu Bruchhausen, Helene Marie Auguste Piwowoßki, geboren am 26. April 1904 zu Ruhrort, Walter Johann Ludwig Piwowoßki, geboren am 7. Juli 1905 zu Ruhrort, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Piwowoßki fortan den Namen Preuß zu führen.

Düsseldorf, den 14. November 1908. I. Ca. 9408.  
Der Regierungs-Präsident.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1390. Auf Antrag der Stadtgemeinde Elberfeld hat der Königl. Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Ausbau der Distelbeckerstraße erforderlichen, innerhalb der Gemeinde Elberfeld belegenen Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
1	0	17	5	3948/808	Hofraum	Boelmann, August, Stuckateurs Ehefrau, Louise geb. Sülberg	Elberfeld, Neunteig 58
	0	93	5	3949/808 beide aus alte Nr. 2662/808	"		
Sa.	1	10					

Nachdem der Königl. Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Montag, den 30. November 1908**, nachmittags 4 $\frac{1}{4}$  Uhr, im Rathaus zu Elberfeld.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefodert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 21. November 1908.

A. Nr. 513.

Der Abschätzungs-Kommissar: **S o f f m a n n**, Regierungsrat.

#### 1391. Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1908 bis 31. März 1909 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 $\frac{1}{2}$ % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. A à 1000 Taler = 3000 Mark.

Nr. 250, 601, 754, 821, 873, 1066, 1088, 1116, 1515, 1799, 1959, 2187, 2466, 2472, 2491, 2503, 2608, 2616, 2703, 2721, 2843, 3013, 3541, 3588, 4084, 4294, 4314, 4415, 4714, 4815, 4905, 5040, 5157, 5181, 5354, 5453, 5509, 5639, 5673, 5737, 5817, 5956, 6005, 6075, 6202, 6211, 6420, 6470, 6495, 6519, 6534, 6616, 6635, 6640, 6651, 6691, 6701, 6703, 6705, 6743, 6751, 6801, 6818, 6892, 6932, 7049, 7247, 7249, 7276, 7361, 7388, 7514, 7616, 7714, 7753, 7762, 7774, 7812, 7814, 7815, 7845, 7857.

2. Litt. B à 500 Taler = 1500 Mark.

Nr. 529, 774, 883, 956, 1240, 1830, 2101, 2180,

2247, 2454, 2583, 2634, 2645, 2670, 2676, 2740, 2745, 2818, 2825, 2860, 2936, 2978, 3023, 3051, 3131, 3160, 3176, 3182, 3189, 3222, 3238, 3288, 3291, 3300, 3320, 3373.

3. Litt. C à 100 Taler = 300 Mark.

Nr. 505, 963, 1514, 1684, 1830, 2050, 2071, 2333, 2618, 2741, 2827, 2833, 2925, 3220, 3244, 3301, 3650, 3758, 4417, 4693, 4850, 5149, 5306, 5426, 5434, 5461, 5590, 5765, 6060, 6101, 6217, 6699, 6865, 6999, 7230, 7290, 7297, 7368, 7506, 7571, 7665, 7802, 7911, 7913, 8143, 8266, 8336, 8350, 8381, 8488, 8646, 8906, 9053, 9095, 9225, 9261, 9817, 10062, 10488, 10739, 10817, 10822, 10827, 10872, 11023, 11042, 11231, 11292, 11541, 11560, 11609, 11617, 11958, 12103, 12464, 12487, 12561, 12729, 12834, 12866, 13206, 13282, 13454, 13520, 13558, 13696, 13703, 13713, 13720, 13747, 13823, 14086, 14132, 14187, 14345, 14401, 14432, 14454, 14519, 14655, 14683, 14726, 14763, 14812, 14977, 15135, 15154, 15253, 15287, 15453, 15492,

15562, 15568, 15599, 15686, 15708, 15751, 15797,  
15858, 15974, 16038, 16102, 16107, 16140, 16298,  
16324, 16389, 16448, 16611, 16625, 16635, 16735,  
16741, 16797, 16811, 16834, 16910, 16919, 16950,  
16977, 17073, 17101, 17110, 17151, 17392, 17395,  
17399, 17512, 17651, 17652, 17808, 17829, 17856,  
17866, 17994, 17997, 18031, 18052, 18094, 18190,  
18207, 18246, 18304, 18325, 18357, 18377, 18475,  
18538, 18651, 18688, 18691, 18705, 18793, 18800,  
18834, 18846, 19058, 19217, 19236, 19242, 19243,  
19284, 19333, 19351, 19446, 19456, 19504, 19521,  
19562, 19596, 19605, 19712, 19726, 19735, 19757,  
19821, 19830, 19851, 19926, 19963, 20037, 20074,  
20204, 20291, 20371, 20379, 20518, 20519, 20559,  
20579, 20580, 20581, 20602, 20612, 20620, 20625,  
20626, 20630, 20632, 20637.

4. Litt. D à 25 Taler = 75 Mark.

Nr. 336, 653, 729, 1663, 1815, 2434, 2641, 2831,  
2908, 3083, 3125, 4072, 4765, 4873, 4946, 5587,  
5732, 5786, 5826, 6000, 6222, 6302, 6469, 6540,  
6690, 6820, 6886, 6987, 7248, 7408, 7931, 7981,  
8528, 8565, 8624, 8754, 8832, 8833, 8855, 8957,  
9062, 9227, 9392, 9502, 9549, 9618, 9624, 9625,  
9687, 9689, 9876, 10029, 10159, 10198, 10356,  
10495, 10576, 10661, 10713, 10801, 10971, 10979,  
11292, 11403, 11522, 11560, 11573, 11615, 11693,  
11719, 11782, 11980, 12038, 12184, 12195, 12530,  
12533, 12599, 12601, 12644, 12687, 12697, 12731,  
12777, 12966, 12974, 13024, 13039, 13048, 13294,  
13306, 13449, 13494, 13527, 13554, 13576, 13703,  
13913, 13988, 14004, 14074, 14177, 14354, 14555,  
14606, 14630, 14700, 14723, 14833, 14881, 14898,  
14905, 14908, 15097, 15154, 15167, 15239, 15363,  
15515, 15587, 15709, 15947, 15966, 16069, 16113,  
16134, 16252, 16258, 16284, 16382, 16392, 16406,  
16437, 16567, 17089, 17099, 17194, 17289, 17291,  
17374, 17376, 17437, 17500, 17510, 17524, 17525,  
17557, 17619, 17628, 17669, 17675, 17797, 17862,  
17895, 18039, 18095, 18127, 18143, 18217, 18234,  
18250, 18261, 18315, 18354, 18390, 18416, 18445,  
18466, 18583, 18705, 18722, 18818, 18882, 18891,  
18919, 18971, 19001, 19038, 19098, 19104, 19123,  
19145, 19155, 19170, 19221, 19294, 19306, 19307,  
19314, 19328, 19351, 19365, 19380, 19425, 19471,  
19479, 19555, 19566, 19640, 19642, 19657, 19699,  
19707, 19712, 19726, 19800, 19806.

II. 3 1/2 % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. L à 3000 Mark.

Nr. 195, 422.

2. Litt. M à 1500 Mark.

Nr. 87.

3. Litt. N à 300 Mark.

Nr. 557, 558.

4. Litt. O à 75 Mark.

Nr. 153.

5. Litt. P à 30 Mark.

Nr. 65.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom

1. April 1909 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen und zwar zu I: Reihe VIII Nr. 6 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen, zu II: Reihe III Nr. 4 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen vom 1. April 1909 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin O, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Überendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe Buchstabe A, B, C, D, L, M, N, O, P, durch die von Ulrich Lewysohn in Berlin W. 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Lewysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 21. November 1908. J.-Nr. 8379/08 II.  
Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.  
Pfeffer von Salomon.

1392. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 21. November 1908.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelosten 4% und 3 1/2 % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz geschritten, welche nach den von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 14. d. Mts. gegen Barzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

I. 4% Rentenbriefe.

1.	84 Stück Litt. A	zu 3000 Mark	= 252 000 Mark,
2.	37 " " B	" 1500 "	= 55 500 "
3.	226 " " C	" 300 "	= 67 800 "
4.	219 " " D	" 75 "	= 16 425 "

zusf. 566 Stück über 391 725 Mark,  
buchstäblich: fünfhundert sechs und sechzig Stück Rentenbriefe über dreihundert ein und neunzigtausend siebenhundert fünf und zwanzig Mark nebst den dazu gehörigen sechstaufend siebenhundert ein und siebenzig Stück Zinsscheinen und fünfhundert sechs und sechzig Stück Anweisungen;

II. 3 1/2 % Rentenbriefe aus den Terminen  
1. April und 1. Oktober:

1.	7 Stück Litt. L	zu 3000 Mark	= 21 000 Mark,
2.	1 " " M	über . . . . .	1500 "
3.	8 " " N	zu 300 Mark	= 2400 "
4.	2 " " P	" 30 "	= 60 "

zusf. 18 Stück über 24 960 Mark,

buchstäblich: achtzehn Stück Rentenbriefe über vier und zwanzigtausend neunhundert und sechzig Mark nebst den dazu gehörigen zweihundert drei und fünfzig Stück Zins-scheinen und achtzehn Stück Anweisungen;

III.  $3\frac{1}{2}\%$ . Rentenbriefe aus den Terminen

1. Juli und 2. Januar:

1.	2	Stück	Litt. F	zu 3000 Mark	=	6000	Mark,
2.	1	"	"	G über	.	1500	"
3.	1	"	"	H "	.	300	"
4.	1	"	"	J "	.	75	"
5.	3	"	"	K zu 30 Mark	.	= 90	"

zus. 8 Stück über 7 965 Mark,  
buchstäblich: acht Stück Rentenbriefe über sieben-tausend neunhundert fünf und sechzig Mark nebst den dazu gehörigen fünf und siebenzig Stück Zins-scheinen und acht Stück Anweisungen.

Sämtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez.: Brede. Dr. Jungblodt. von Hövel.  
von Dalwigk. Neuhaus, Notar.  
Geschehen wie oben.

Pfeffer von Salomon. Honert.

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Münster, den 21. November 1908. J.-Nr. 8400 II/08.  
Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau: Pfeffer von Salomon.

## Personal-Nachrichten.

**1393.** Seine Majestät der Kaiser und König haben Aller-gnädigst geruht, dem Schlossermeister Heinrich Engels und dem Gelbgiebereibesitzer Friedrich Jakob Ludwig Zuly, beide in Rheydt, das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens, der Frau Regierungs-Präsident Schreiber die Rote Kreuz-Medaille 2. Klasse, sowie dem Landrat von Laer in Moers, dem praktischen Arzt Dr. Ludwig Gothe in Neviges, der Frau Witwe Georg Müller in Düsseldorf, der Frau Witwe Taubstummenschuldirektor Dohs in Essen, der Frau Witwe Landgerichtsrat Brigiüs in Cleve und der Frau Bürgermeister a. D. Wilhelm Grobben in Alderl die Rote Kreuz-Medaille 3. Klasse zu verleihen.

**1394.** Der Herr Ober-Präsident hat die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Schlebusch vom 1. Dezember d. Js. ab dem Gerichtsassessor Dr. Sürder in Schlebusch übertragen.

**1395.** Der Herr Ober-Präsident hat 1. den bisherigen Beigeordneten Gutspächter Wilhelm Hüntgeburth in Angermund, 2. den Bureau-Chef Anton Widmann in Huckingen für die gesetzliche sechs-jährige Amtsdauer zu Beigeordneten der Landbürgermeisterei Angermund im Kreise Düsseldorf ernannt.

**1396.** Dem Apotheker Wilhelm Heller in Altenessen-Carnap ist die Konzession zur Führung der neuerrichteten 4. Apotheke in Altenessen-Carnap erteilt worden.

**1397.** Der Witwe des Apothekers Hermann Drechsler in Barmen ist die Konzession zur Verlegung der Apotheke nach der Köbigerstraße Nr. 17 daselbst erteilt worden.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 282, 283, 284, 285, 286, 287 und 288.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Bof & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf

